



Richtlinie über die Kontrolle der lokal ausgebildeten Spieler (LAS-Richtlinie)

vom 2. April 2014

Gestützt auf Art. 14 lit. c des Kommissionsreglements und Art. 133a des Volleyballreglements erlässt die Meisterschaftskommission Indoor (MKI) folgende Richtlinie.

Alle Personenbezeichnungen wie Spieler, Trainer usw. gelten für Personen sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

Art. 1 Zweck

Die vorliegende Richtlinie regelt die Kontrolle und das Verfahren bezüglich Einsatz und Kennzeichnung von lokal und nicht lokal ausgebildeten Spielern bei nationalen Wettspielen von Swiss Volley.

Art. 2 Einstufung von Spielern als lokal ausgebildete Spieler

Die Geschäftsstelle (GS) prüft anhand der Lizenzierungsdaten aus der Datenbank myvolley, ob der Spieler die notwendigen Voraussetzungen als lokal ausgebildeten Spielern (LAS) erfüllt.

Art. 3 Vorgehen bei unmittelbar festgestelltem Fehler zu Beginn eines Satzes oder im Rahmen eines Spielerwechsels

¹ Wird vor Beginn eines Satzes festgestellt, dass sich nicht die notwendige Anzahl LAS auf dem Spielfeld befindet, hat die betreffende Mannschaft ihre Startaufstellung so zu korrigieren, dass die Bestimmungen betreffend LAS auf dem Spielfeld eingehalten werden. Es erfolgt keine Sanktion; insbesondere ist keine Busse gemäss Bussenkatalog auszusprechen.

² Wird bei einem Spielerwechsel (vor Anpfiff zum nächsten Aufschlag) festgestellt, dass sich nach der Auswechslung nicht mehr die notwendige Anzahl LAS auf dem Spielfeld befindet, so hat die betreffende Mannschaft das Recht, den Spielerwechsel entweder rückgängig zu machen oder einen weiteren Spielerwechsel vorzunehmen, falls die Mannschaft darauf noch ein Anrecht hat, um die Bestimmungen betreffend LAS auf dem Spielfeld einzuhalten. Für die daraus resultierende Verzögerung ist die betreffende Mannschaft mit einer Sanktion wegen Spielverzögerung zu belegen. Weitere Sanktionen erfolgen nicht; insbesondere ist keine Busse gemäss Bussenkatalog auszusprechen.

³ Ein erst später erkannter Fehler (auch, wenn noch vor Ausführung des Aufschlags) führt zu einer Busse gemäss Bussenkatalog im VR Anhang.

Art. 4 Kontrolle vor Ort

¹ Die Schiedsrichter haben vor Spielbeginn zu überprüfen, dass nicht mehr als die maximal zulässige Anzahl nicht lokal ausgebildeter Spieler auf dem Matchblatt eingetragen wird; werden zu viele nicht lokal ausgebildete Spieler eingetragen, sind die überzähligen nicht lokal ausgebildeten Spieler durch die entsprechende Mannschaft zu bezeichnen und werden vom Matchblatt gestrichen.

² Allfällige Verletzungen dieser Bestimmungen gehen in jedem Fall zulasten der betreffenden Mannschaft.

Art. 5 Vorgehen bei Beanstandungen

¹ Stellt der Schreiber im Verlauf des Spiels einen Verstoss gegen die Bestimmungen bezüglich lokal und nicht lokal ausgebildeten Spielern fest (in Fällen gemäss Artikel 3 Absatz 3 dieser Richtlinie), so informiert er darüber die Schiedsrichter. Diese verifizieren die Angaben des Schreibers und nehmen, sofern sie ebenfalls zum Schluss kommen, dass ein Verstoss vorliegt, einen Eintrag auf dem Matchblatt im Feld „Bemerkungen“ vor. Der Fehler ist unverzüglich im Rahmen einer regulären oder - sofern nicht mehr möglich- ausnahmsweisen Spielerauswechslung zu berichtigen. Für die daraus resultierende Verzögerung ist die betreffende Mannschaft mit einer Sanktion wegen Spielverzögerung zu belegen. Es erfolgt jedoch kein Punkteabzug.

² Ist eine Mannschaft der Meinung, dass die Bestimmungen bezüglich lokal und nicht lokal ausgebildeten Spielern von einer Mannschaft verletzt wurden, so hat sie unverzüglich eine Beschwerde einzulegen.

³ In der Begründung der Beschwerde ist klar anzugeben, weshalb und zu welchem Zeitpunkt die Bestimmungen betreffend lokal und nicht lokal ausgebildete Spieler im beanstandeten Spiel als verletzt betrachtet werden.

Art. 6 Kontrolle durch die Geschäftsstelle Swiss Volley

¹ Die GS führt aufgrund einer rechtzeitig von einer Mannschaft eingereichten Beschwerde oder eines entsprechenden Matchblatteintrags der Schiedsrichter bezüglich des beanstandeten Spieles eine Kontrolle anhand des Matchblattes durch. Sie klärt ab, ob die Bestimmungen betreffend lokal und nicht lokal ausgebildete Spieler eingehalten wurden.

² Die GS teilt ihre Feststellungen unverzüglich der MKI unter Beilage der vorhandenen Unterlagen mit.

Art. 7 Verfahren vor der MKI

¹ Die MKI prüft, ob im beanstandeten Spiel die Bestimmungen betreffend lokal und nicht lokal ausgebildete Spieler eingehalten wurden.

² Vor ihrem Entscheid gibt sie derjenigen Mannschaft, welcher ein Verstoss gegen die Bestimmungen betreffend lokal und nicht lokal ausgebildete Spieler vorgeworfen wird, Gelegenheit, sich zu den Feststellungen zu äussern.

Art. 8 Sanktionen

¹ Kommt die MKI zum Schluss, dass eine Verletzung der Bestimmungen betreffend lokal und nicht lokal ausgebildete Spieler vorliegt, so spricht sie die dafür im VR vorgesehenen Sanktionen aus.

² Kommt die MKI zum Schluss, dass keine Verletzung der Bestimmungen betreffend lokal und nicht lokal ausgebildete Spieler vorliegt, so teilt sie dies den beteiligten Mannschaften mit.

Art. 9 Kontrollinstrumente

¹ Zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen betreffend lokal und nicht lokal ausgebildeter Spieler dient in erster Linie das offizielle Matchblatt.

² Eine Kennzeichnung der lokal ausgebildeten Spieler auf den Positionsblättern ist nicht erforderlich; auf dem Matchblatt erfolgt die Kennzeichnung im Mannschaftsteil durch Hinzufügen der Bezeichnung LAS (eingekreist) hinter den Namen von lokal ausgebildeten Spielern mit entsprechendem Zusatzaufdruck auf ihrer Lizenz.

Art. 10 Schlussbestimmungen

¹ Bei Auslegungsschwierigkeiten aufgrund sprachlicher Verschiedenheiten ist die deutsche Version verbindlich.

² Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.